

Informationsmaterial zur Einschulung

Vor der Einschulung bewegen viele Eltern ähnliche Fragen. An welche Schule kommt mein Kind und kann es mit seinen Freunden zur Schule gehen? Wer wird die Klassenlehrkraft des Kindes? Was ist alles zu beachten? Aus diesem Grund hat der Fachdienst Schulen der Stadt Ludwigsfelde die wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Thema Schulanmeldung zusammengetragen.

Wie ist die Stichtagsregelung im Land Brandenburg zur Anmeldung an Schulen?

Zum Schuljahr 2026 / 2027 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2026 das sechste Lebensjahr vollenden. Die Anmeldung für die Grundschule muss bis zum 27. Februar 2026 in der zuständigen Grundschule erfolgen. (Beginn der Schulpflicht: §37 Brandenburgisches Schulgesetz).

Was bedeutet vorzeitige Einschulung?

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können – auf Antrag der Eltern – vorzeitig von der Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 01. August in die Schule aufgenommen werden. Im Einzelfall kann – auf Antrag der Eltern – eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 erfolgen oder auch im laufenden Schuljahr in die Jahrgangsstufe 1, je nach Entwicklungsstand des Kindes.

Was bedeutet Rückstellung?

Schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Eltern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Ausnahmefall für ein Jahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung zur Zurückstellung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Beantragen Eltern für ihr Kind, das im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt wird, eine Zurückstellung, weil sie erwarten, dass ihr Kind nicht mit Erfolg am Unterricht der ersten Jahrgangsstufe teilnehmen kann, soll den Angaben der Eltern maßgebliches Gewicht beigemessen werden. Bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch soll eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte oder durch rehabilitative Frühförderung, gewährleistet werden.

Wie erfahre ich, an welcher Schule ich mein Kind anmelden soll?

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des durch den Schulträger (Stadt Ludwigsfelde) öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraums bei der örtlichen Schule an. Welche

Grundschule für den Wohnsitz des Kindes örtlich zuständig ist, erfahren Sie aus der Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das entsprechende Einschulungsjahr, die ebenfalls über den Schulträger, in der Regel im November, öffentlich bekannt gemacht wird. Sofern Eltern ihr Kind an einer Ersatzschule anmelden, entbindet sie das nicht von der Verpflichtung, das Kind zum Schulaufnahmeverfahren an der zuständigen Schule anzumelden. Über die Anmeldung an einer Ersatzschule ist die örtliche zuständige Schule zu informieren. Die Bekanntmachung zur Schulanmeldung wird über alle zur Verfügung stehenden Kanäle in Ludwigsfelde öffentlich bekannt gegeben. Das reicht vom Aushang im Rathaus, über die Website der Stadt, Aushänge in den Kindertagesstätten, bis hin zur Veröffentlichung in der Zeitung etc.

Wie kann ich einen Termin zur Schulanmeldung an der zuständigen Schule ausmachen?

Mit der Bekanntmachung zur Schulanmeldung werden die Adressen und Telefonnummern der Grundschulen veröffentlicht. Der Anmeldetermin kann telefonisch vereinbart werden.

Bevorzugt sollte der Termin digital über das Schulportal Brandenburg „Anmeldung zum Übergang 1 Verfahren“ vereinbart werden.

Link:

Zu beachten ist, dass die Notwendigkeit der persönlichen Vorstellung des Kindes trotz digitaler Anmeldung bestehen bleibt.

Wo wird die schulmedizinische Untersuchung durchgeführt? Wie vereinbare ich einen Termin?

Unter anderem in der Nebenstelle Ludwigsfelde des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes. Zu finden in der Straße der Jugend 63, 14974 Ludwigsfelde. In manchen Grundschulen erhalten Sie zum Anmeldetermin den Termin für die medizinische Untersuchung. Eine selbstständige Terminvereinbarung ist unter folgenden Kontaktdaten ebenfalls möglich.

Telefon: 03378 - 802645 oder - 2801029

Di. und Do. nach Vereinbarung

Welche Unterlagen sind zum Anmeldetermin in der Schule mitzubringen?

- Geburtsurkunde (Kopie)
- Persönliches Erscheinen des Kindes
- Teilnahmebestätigung an Sprachstandsfeststellung **oder**
- Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs **oder**
- Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung **oder**

- Kopie des Betreuungsvertrags bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg

Wann finden die Einschulungsfeiern statt?

Die Einschulungsfeiern werden von den Grundschulen in der Regel am Samstag vor dem ersten Schultag durchgeführt. Die Informationen und Einladungen dazu gibt es in der zuständigen Grundschule.

Kann ich die zuständige Einzugschule für mein Kind wechseln und wenn ja, wie beantrage ich den Wechsel?

Die zuständige Grundschule kann mittels Antragsstellung gewechselt werden. Der Antrag heißt: „Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule gemäß §106 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes“. Der Antrag kann bei der Stadt in ausgedruckter Form abgeholt oder auf der Website der Landesregierung Brandenburg aus der Formularbox heruntergeladen werden (Link: https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/161/vv-gv_anlage_1_antrag_zum_besuch_einer_anderen_als_der_zustaendigen_grundschule.pdf). Der Antrag ist ebenfalls auf den Websites der Ludwigsfelder Grundschulen verlinkt. Nach dem Ausfüllen und Unterschreiben (Wichtig: von beiden Sorgeberechtigten!) des Antrags wird dieser in der zuständigen Grundschule abgegeben und der Dienstweg eingeleitet. Eine Entscheidung wird Ihnen postalisch vom Staatlichen Schulamt zugestellt (bei Einschülern ab Mai des Einschulungsjahres, das Staatliche Schulamt versendet alle Bescheide mit einmal).

Welche Gründe kann ich für einen Wechsel der zuständigen Grundschule angeben?

Die relevanten Gründe für einen Schulwechsel sind im §106 des Brandenburgischen Schulgesetzes angegeben. Auszug aus dem Gesetz:

„Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. dies die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses erleichtern würde,
3. pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
4. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.“

Welche Dokumente soll ich dem Anhang beifügen?

Prinzipiell müssen dem Antrag keine Dokumente oder Anlagen hinzugefügt werden. Bei Schulwechsel aufgrund eines Umzuges oder auch der Trennung der Eltern kann dem Antrag eine Meldebescheinigung beigelegt werden. Für pädagogische und soziale Gründe können dem Antrag ärztliche Bescheinigungen beigelegt werden.

Muss ich einen Schulwechselantrag stellen, wenn mein Kind eine private Schule (staatlich anerkannte Ersatzschule) besuchen soll?

Sofern Eltern ihr Kind an einer Ersatzschule anmelden, entbindet sie das nicht von der Verpflichtung, das Kind zum Schulaufnahmeverfahren an der zuständigen Grundschule anzumelden. Über die Anmeldung an einer Ersatzschule ist die örtliche zuständige Schule zu informieren. Eine Antragstellung nach §106 Brandenburgisches Schulgesetz ist nicht nötig.

Wie wird mit besonderen Problemen im Lernen, Verhalten oder mit der Sprache umgegangen? Wie werden sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt?

Wenn Eltern den Eindruck haben, dass ihr Kind besondere Probleme im Lernen, Verhalten oder mit der Sprache hat, kann – im Jahr vor der Einschulung – ein Feststellungsverfahren beantragt werden. Wenn sich dieser Eindruck verstärkt, wird mit Beginn des ersten Schuljahres eine förderdiagnostische Lernbeobachtung als Fortführung des Feststellungsverfahrens angeboten. Eine Sonderpädagogin oder ein Sonderpädagoge unterstützt die Arbeit der Grundschullehrkräfte bis zu einem Jahr oder länger. In der Regel ist an allen Grundschulen gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf möglich.

Wo finde ich Informationen zum Gastschülerabkommen zwischen Berlin und Brandenburg?

Informationen zum Gastschülerabkommen finden Sie auf der Website des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Alle Beantragungsschritte und Formulare finden Sie in der „Verwaltungsvorschrift zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin und zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Berlin“.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen die Mitarbeitenden des Fachdienstes Schulen unter Schulen@Ludwigsfelde.de und 03378 827 340 zur Verfügung.